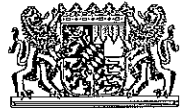




Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



EINGEGANGEN  
27. JUNI 2018  
Institut  
für Tierpathologie

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Institut für Tierpathologie  
Herrn Prof. Dr. Matiasek  
Veterinärstr. 13  
80539 München

Ihre Nachricht  
22.06.2018

Unser Zeichen  
46c-G8787-2018/290-2

Telefon +49 (89) 9214-3122  
Dr. Ernst Andiel

München  
22.06.2018

Einfuhr/innergemeinschaftliches Verbringen von verschiedenen nicht infektiösen Proben von Haus-, Nutz- und Laborspezies nur zu wissenschaftlichen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte i. V. m. §§ 7 und 24a der Neufassung der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) in der derzeit geltenden Fassung, wird die Einfuhr/das innergemeinschaftliche Verbringen

von insgesamt 1.000 Proben (Blut-, Urin-, Liquor- und Gewebeproben sowie zytologische Präparate) von Haus-, Nutz- und Laborspezies (Hund, Katze, Pferd, Schwein, Rind, Kameliden, Kaninchen und Nager) nicht infektiös nur für wissenschaftliche Zwecke

aus USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Singapur  
und der Russischen Föderation,  
allen Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen

über die Grenzkontrollstelle Flughafen München Tel. 089 97 590 390  
(gilt nicht für Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen)

nach Bayern

Empfänger Adressat

Zuständige Veterinärbehörde Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat, Hauptabt. I,  
Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe,  
Veterinäramt KVR-I/341  
Thalkirchnerstr. 106, 80337 München

unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Die voraussichtliche Ankunftszeit der Proben ist dem Grenztierärztlichen Dienst an der Grenzkontrollstelle (siehe Seite 1) mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen (gilt nicht für Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen).
2. Vor der grenztierärztlichen Abfertigung sind dem Grenztierarzt folgende Unterlagen vorzulegen (gilt nicht für Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen):
  - a. diese Genehmigung im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
  - b. für Proben von Hunden, Katzen, Kaninchen und Nagern eine Bescheinigung, aus der die Art und Menge der Ware, der Hersteller, der Empfänger und der Verwendungszweck hervorgehen
  - c. für Proben von Pferden, Rindern, Schweinen und Kameliden eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere, von denen die Proben stammen, amtlichen Tierarztes mit der nachgewiesen wird, dass
    - i. die Proben von Tieren stammen, die tierärztlich untersucht und frei von auf diese Tierarten übertragbaren Seuchen befunden worden sind;
    - ii. in den Herkunftsbeständen dieser Tiere sowie in einem Umkreis von 25 Kilometern um diese Herkunftsbestände in den letzten 12 Monaten vor der Entnahme der Proben keine der nach dem „International animal health code“ des O.I.E. meldepflichtigen Krankheiten (diseases

notifiable to the O.I.E.), soweit sie auf diese Tierarten übertragbar sind, festgestellt worden sind.

3. Für den Transport der Proben sind bruchsichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden. Die Behältnisse müssen mit deutlicher Anschrift versehen sein.
4. Die Proben sind von der Grenzkontrollstelle unmittelbar zum Empfänger ohne Um-, Zu- und Entladen zu befördern.
5. Das Eintreffen der Proben am Bestimmungsort ist der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (s. o.) unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Proben dürfen ausschließlich in den entsprechenden Laboratorien des Adressaten verwendet werden. Der Leiter des Forschungs- und Versuchsvorhabens ist für die Einhaltung der nachfolgend genannten tierseuchenrechtlichen Nebenbestimmungen verantwortlich:
  - a. es sind besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung von Tierseuchenerregern, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere, zu treffen,
  - b. Reste der eingeführten Proben sowie Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mit den Proben in Berührung kommen, sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften unschädlich zu beseitigen,
  - c. das Verpackungsmaterial ist wirksam zu entkeimen oder unschädlich zu beseitigen.
7. Die Proben dürfen ausschließlich zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben beim Adressaten verwendet werden.
8. Diese Genehmigung ist zwölf Monate gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
9. Bestimmungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Devisen- oder Zollrecht) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
10. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Hinweise (gilt nicht für Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen):

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten und ihrer Folgeprodukte muss gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

**80335 München, Bayerstraße 30,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Andiel  
Veterinärdirektor

Grenztierärztliche Abfertigungszeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr  
Spezielle Abfertigungszeiten am Samstag